

Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, verwandte Personen in deren Haushalt das Kind lebt und die das Sorgerecht ausüben, sowie sorgeberechtigte Pflegeeltern. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Gudow betreibt im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in eigener Trägerschaft die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“, nachstehend Kindertagesstätte genannt, in der Schulstraße 1 a in Gudow.

§ 2 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gudow betrieben.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der familienunterstützenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt. Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- b) Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen - Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- c) Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG).

§ 5 **KitaPortal Schleswig-Holstein**

1. Die Angebote der Kindertagesstätte sind über das KitaPortal Schleswig-Holstein einzusehen.
2. Die Voranmeldung eines Kindes ist ausschließlich über das KitaPortal Schleswig-Holstein möglich.

§ 6 **Dienstaufsicht**

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 7 **Hausrechte**

Hausherr der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem/seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 8 **Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal**

1. Die Verwaltung der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Organisationsplan der Verwaltung der Gemeinde Büchen.
2. Die fachliche Leitung obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie ist zugleich Fachvorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
3. Zusätzliche Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertagesstättenleitung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeindevertretung Gudow.
4. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan der Gemeinde Gudow ausgewiesen.
5. Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 9 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 32 KiTaG). Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Jede Gruppe wählt jährlich im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher für die Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung. Die Wahl soll spätestens bis zum 30. September jeden Jahres vollzogen sein.
2. Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte berichtet werden.

§ 10 Elternvertretung

1. Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung (§ 32 KiTaG). Sie vertritt die Interessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Sie ist an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen.
2. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder sowie drei vertretende Mitglieder für den Beirat.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit (§ 32 KiTaG).
2. Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern. Je 3 Personen entsenden
 - die Gemeindevertretung
 - die Elternvertretung
 - das pädagogische Personal
4. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Nummer 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
5. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Amtsverwaltung Büchen und/oder der Gemeindevertretung Gudow können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Zu einzelnen Fachfragen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.
7. Die Einladung zur ersten Sitzung eines jeden Kindergartenjahres erfolgt bis zum 30.11. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Kindertagesstättenleitung im Auftrag des Trägers, im Übrigen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates im Benehmen mit dem Träger. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

8. Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
9. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
10. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
11. Die Sitzungen des Beirates und der Elternvertretung sind nicht öffentlich. Die Elternvertreter und Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Beratungen unterliegen nicht der Verschwiegenheit.
12. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

§ 12

Anordnungsbefugnis

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitung der Kindertagesstätte können im Rahmen der Satzung – soweit im Einzelfall erforderlich – weitere Anordnungen treffen.

§ 13

Aufnahme in die Kindertagesstätte

1. In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer Konfession, Weltanschauung und ihrer ethnischen Zugehörigkeit ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vorrangig aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch vor Vollendung des ersten Lebensjahres zugelassen werden.
2. Die Voranmeldung des Kindes ist regelhaft über das KitaPortal Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Eltern haben sich nach vorheriger Terminabsprache in der Kindertagesstätte vorzustellen. Hierbei ist der bei der Voranmeldung vom KitaPortal Schleswig-Holstein zugewiesene Code mitzubringen.
3. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.
4. Es werden in Abstimmung mit dem Beirat (§10) schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festgelegt. Kinder aus der Gemeinde Gudow werden vorrangig aufgenommen.

5. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch schriftliche ärztliche Bescheinigung gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass das Kind - soweit erkennbar – frei von übertragbaren Krankheiten ist. Bei der Aufnahme müssen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien, chronische Erkrankungen sowie Schutzimpfungen (insbesondere Impfung gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz) schriftlich festgehalten bzw. nachgewiesen werden.
6. Der Betreuungsumfang wird immer für ein Kindergartenjahr begründet.
7. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres. Über eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Maßgabe der Kapazitäten im Einzelfall.
8. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, wird schon jetzt vorsorglich auf das Vermittlungsangebot des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Gemeinden hingewiesen.

§ 14 Ausschlussgründe

1. Von der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind grundsätzlich die Kinder ausgeschlossen,
 - a. die an übertragbaren Krankheiten leiden,
 - b. die gemäß dieser Satzung ausgeschlossen wurden und
 - c. deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, die Benutzungsgebühr (s. § 15 dieser Satzung) zu zahlen.
2. Ein Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte kann in schwerwiegenden Fällen vorgenommen werden, insbesondere bei Vorliegen folgender Umstände:
 - a. Wenn trotz schriftlicher Mahnung die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat im Verzug ist.
 - b. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 6 Wochen fern, so kann der Betreuungsplatz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme versagt und an ein anderes Kind vergeben werden.
 - c. Bei Androhung oder Ausführung von körperlicher Gewalt durch Erziehungsberechtigte oder wiederholter Beschimpfungen gegenüber dem pädagogischen Personal, Kindern, anderen Erziehungsberechtigten, Vertretern und Mitarbeitern des Trägers oder Mitarbeitern der Gemeinde Büchen.
 - d. Bei Über- oder Unterschreitung von vereinbarten Bring- und Abholzeiten trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen durch die Leitung der Kindertagesstätte.
 - e. Wenn die bedarfsgerechte Förderung des Kindes aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung in der Gruppe nicht gegeben ist und nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden kann.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Gudow in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis einschließlich freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die planmäßigen Schließzeiten dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen (§ 22 KitaG). Die Kindertagesstätte wird in der zweiten und dritten Woche der jährlichen Sommerferien für Allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein und in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
3. Muss die Kindertagesstätte wegen unvermeidbarer Bauarbeiten, ansteckender Krankheiten, Anordnungen des Gesundheitsamtes, witterungsbedingter Umstände o.ä. geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

§ 16

Benutzungsgebühr

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Abmeldung/Entlassung

1. Eine Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Bei Aufnahme des Schulbesuchs ist keine Abmeldung nötig.
2. In besonderen Fällen können Kinder von ihren Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluss abgemeldet werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Über die beantragte Kündigung des Betreuungsverhältnisses entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Gudow in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung.
3. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen ist eine Kündigung zum Ablauf der Monate Mai und Juni eines jeden Jahres nicht möglich.
4. Vom Tage der Erstaufnahme an besteht eine für beide Seiten geltende dreimonatige Eingewöhnungszeit ohne Kündigungsfrist.
5. Aus Gründen der Billigkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister von den vorstehenden Regelungen abweichen.

§ 18 Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertagesstätte wieder besuchen kann, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 19 Verabreichung von Medikamenten

Grundsätzlich liegt die Verantwortung der Medikamentengabe bei den Erziehungsberechtigten. Sollte die Medikamentengabe nicht ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen können, kann dieses in begründeten Einzelfällen auf die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätteneinrichtung übertragen werden. Rezept- und Apothekenpflichtige Arzneimittel benötigen eine Anweisung durch den behandelnden Arzt und der Erziehungsberechtigten. Zusätzlich werden die Medikamente nur in Originalverpackung und mit dem Beipackzettel innerhalb des Verfallsdatums angenommen. Die Verpackung ist mit dem Namen des Kindes zu versehen und der Gruppenerzieherin persönlich zu übergeben. Sie ist über alle Einzelheiten der Medikamentengabe zu informieren. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen die Kindertagesstätte und der Träger keine Verantwortung.

Den Erziehungsberechtigten ist bewusst, dass die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung nach bestem Wissen und Gewissen die Medikamentengabe, nach Vorgabe des Arztes, vornehmen und der Haftungsausschluss der Satzung Geltung findet.

§ 20 Aufsichtspflicht/Haftungsausschluss/Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten. Hat das Personal Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

3. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf direktem Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch den Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
4. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensmeldung eingeleitet werden kann.
5. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person das Kind abgeholt wird.
6. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Kindertagesstättenleitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
7. Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit den Erzieherinnen geregelt. Schmuck, Geld sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte und dürfen daher nicht mitgebracht werden.
8. Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder (Brotboxen, Turnzeug, Spielzeug u.a.) wird keine Haftung übernommen. Die Sachen des Kindes sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 21 Beschwerden

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und des Verwaltungspersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kindertagesstättenpersonal sind zunächst bei der Leitung der Kindertagesstätte, Beschwerden gegen das Verwaltungspersonal der Verwaltungsleitung der Gemeinde Büchen vorzutragen.
3. Kann einer Beschwerde gemäß der Absätze 1 und 2 nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ggf. unter Mitwirkung des Beirates.

§ 22 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Gudow und die Gemeinde Büchen erheben und verarbeiten zum Zweck der Durchführung dieser Satzung und der Gebührensatzung folgende personenbezogenen Daten:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift und Aufnahme/Abmeldedaten des aufzunehmenden Kindes sowie
- Namen, Anschrift, Einkommensdaten und Kontoverbindungen der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Übergangsvorschriften

Änderungen des Betreuungsumfanges während eines Kindergartenjahres sind letztmalig zum 01.03.2021 zulässig. Die Änderungen sind gegenüber der Kindertagesstättenleitung schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Über die beantragte Änderung des Betreuungsverhältnisses entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Maßgabe der Kapazitäten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2016 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gudow, den 03.12.2020




Simone Kelling
Bürgermeisterin

